

O F F E N E R B R I E F

Sehr geehrter Herr Professor Wenke!

In der Begründung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4.1.1968 lese ich:

"Solange der Antragsteller (das bin ich) selbst in diesem Verfahren nicht zu erkennen gegeben hat, daß er sich in Zukunft unsachlicher, die Seminarveranstaltungen störender Kritik enthalten wird, sondern sogar meint, Hochschullehrer in der ihm als passend erscheinenden Form wegen ihrer früheren Tätigkeiten kritisieren zu dürfen, ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß die weitere Teilnahme des Antragstellers am Seminar von Prof. Dr. Wenke erneut Störungen verursachen könnte."

Also über die Rechte des studentischen Standes in der hierarchischen Universität belehrt, gelobe ich um meiner weiteren Teilnahme an Ihrem Seminar willen:

Ich will mich in Zukunft unsachlicher, die Seminarveranstaltungen störender Kritik enthalten.

Ich will Sie nicht in der mir als passend erscheinenden Form wegen Ihrer früheren Tätigkeit kritisieren.

Zugleich aber bekenne ich:

Ich will im Seminar sachliche Kritik üben.

Ich will Sie (außerhalb des Seminars) wegen Ihrer früheren Tätigkeit kritisieren.

Dafür brauche ich zwei Begriffsbestimmungen, die nur Sie durch Ihr professorales Machtwort geben können:

1. Wann ist Kritik sachlich und insbesondere: Ist Kritik grundsätzlicher gedanklicher Ansatzpunkte noch sachlich oder bereits zur Not ehr berechtigende Störung?
2. Welche Form der Kritik Ihrer früheren Tätigkeit halten Sie für passend?

Ich meine, daß nunmehr nach Maßgabe des gerichtlichen Urteils meiner Wiederaufnahme in Ihr Seminar keine Bedenken mehr entgegenstehen. Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn ich bis morgen mittag über den AStA Ihre Entscheidung erfahre, um einen erneuten Weg zum Gericht vermeiden zu können.

Mit höflichen Grüßen

Reinhold Oberlercher

12

In einem offenen Brief nimmt Herr Oberlercher an, aus dem Gerichtsbeschuß ergäben sich Folgerungen für seine Wiederaufnahme in das Seminar "Kultur- und bildungspolitische Fragen der Gegenwart", wenn er für sein künftiges Verhalten bestimmte Erklärungen abgäbe.

Diese Auffassung ist falsch.

Denn der Verwaltungsgerichtsbeschuß vom 4. Januar 1968 hat sich lediglich mit der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung der Ausschließung befaßt und sie - dem Widerspruchsbescheid des Rektors entsprechend - bestätigt.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht zur Zeit ausschließlich dem Verwaltungsgericht im anhängigen Klagverfahren des Herrn Oberlercher zu.

Hamburg, den 10. Januar 1968

W e n k e